

## An die Sorgeberechtigten der Kinder in den vierten Grundschulklassen: Informationen für den Übergang in weiterführende Schulen 2018/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Übergang Ihres Kindes in die weiterführende Schule steht bevor. Für Sie als Sorgeberechtigte und für Ihr Kind ist dies ein bedeutender Schritt. Die Kinder verlassen ihre gewohnte schulische Umgebung. Sie wechseln an eine neue, meist größere Schule. Mit diesem Brief möchte ich Sie über die Rahmenbedingungen Ihrer Entscheidung informieren.

Damit Sie sich als Sorgeberechtigte für den **Bildungsgang** entscheiden können, der den Begabungen Ihres Kindes am besten entspricht, finden in den nächsten Wochen Informationsveranstaltungen der weiterführenden Schulen statt, die eine Entscheidung erleichtern sollen. Auch die Lehrkräfte der Grundschule stehen hilfreich zu Seite. Letztendlich treffen Sie die Wahl, ob Ihr Kind im fünften Schuljahr in einer Gymnasialklasse, in einer Real- oder Hauptschulklasse, in einer Integrierten Gesamtschule oder in einer Förderstufe beschult werden soll. Dabei sollten Sie Nachfolgendes beachten:

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dies ist normalerweise die Gemeinde, die Stadt ihres Wohnsitzes.

### Bitte beachten Sie darüber hinaus:

1. Kinder, die in der Stadt Offenbach am Main wohnen, haben keinen Anspruch auf Beschulung in einer Schule des Landkreises Offenbach (und umgekehrt).
2. Gibt es in Ihrem Wohngebiet oder in dessen Umfeld mehrere weiterführende Schulen des gleichen Bildungsgangs, so kann die Aufnahme **in eine bestimmte Schule nur dann erfolgen, wenn genügend freie Plätze für eine Aufnahme zur Verfügung stehen.**
3. Der Bildungsgang „Gymnasium“ im 5. Schuljahr ist sowohl im gymnasialen Zweig einer kooperativen Gesamtschule oder in einer integrierten Gesamtschule als auch in einem grundständigen Gymnasium vorhanden. Darüber hinaus kann der Weg zum Abitur auch über eine Förderstufe erfolgen.

Jede weiterführende Schule darf nur eine bestimmte Anzahl von Anmeldungen berücksichtigen. Erhält eine Schule für die 5. Klasse mehr Anmeldungen als sie Schülerinnen und Schüler aufnehmen kann, muss sie einen Teil der Schülerinnen und Schüler ablehnen:

Ausnahmen hiervon bilden insbesondere gemäß § 70 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)

- das Vorliegen besonderer sozialer Umstände, z.B. Schwerbehinderung
- die Wahl der ersten Fremdsprache, z.B. Latein oder Französisch
- die Wahl eines ausdrücklich bestätigten Schwerpunkts des Hessischen Kultusministeriums für das Fach Musik oder ein Schulsportzentrum.

Liegen die oben genannten Kriterien nicht vor, kommt für die weitere Auswahl der Schülerinnen und Schüler das nach der gültigen Rechtsprechung zulässige **Losverfahren** zur Anwendung. Die Tatsache, dass das Kind an der gewünschten Schule bereits Geschwister hat, stellt **kein** anspruchsbegründendes **Ausnahmekriterium** dar.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Meißner

Ltd. Regierungsdirektorin

- als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes -